

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 14. September 2025 findet die Integrationsausschusswahl der Stadt Iserlohn statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
 2. Der zentrale Auszählwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses und des Briewahlergebnisses am 15.09.2025 um 11.00 Uhr im Stadthaus Dröschederfeld, Max-Planck-Str. 5b, Raum 018/019, 58636 Iserlohn, zusammen.
 3. Das Wahlgebiet ist das Stadtgebiet von Iserlohn. Die Stadt ist in 85 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen orangefarbenen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.
Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Durch Ankreuzen in der dafür vorgesehenen Spalte wird dem Einzelbewerber oder der Liste bzw. Listenverbindung die Stimme gegeben.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Die Wahlhandlung im Wahllokal sowie die am Tag nach der Wahl erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im zentralen Auszählwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 06.08.2025
Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Michael Wojtek